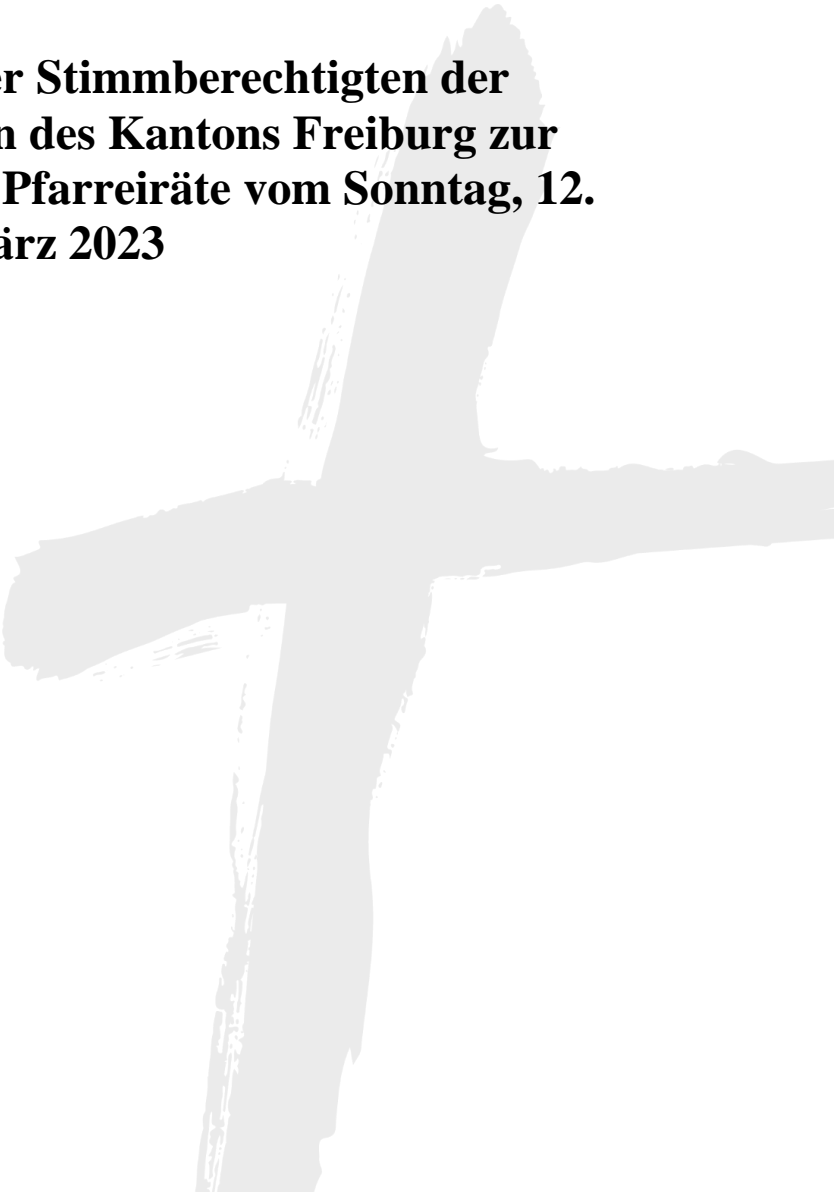

Kantonale Körperschaft

BESCHLUSS

vom 11. Oktober 2022

**zur Einberufung der Stimmberechtigten der
katholischen Pfarreien des Kantons Freiburg zur
Gesamterneuerung der Pfarreiräte vom Sonntag, 12.
März 2023**



Der Exekutivrat der katholischen kirchlichen Körperschaft des Kantons Freiburg
gestützt auf das Gesetz vom 26. September 1990 über die Beziehungen zwischen den Kirchen
und dem Staat (KSG);

gestützt auf Artikel 29 Absatz 2 des Statuts der katholischen kirchlichen Körperschaften des
Kantons Freiburg (Statut);

gestützt auf das Reglement vom 25. Oktober 2003 über die Ausübung der kirchlichen
politischen Rechte (KPRR);

beschliesst:

Kapitel I

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Einberufung

¹ Die Stimmberechtigten der katholischen Pfarreien des Kantons Freiburg werden einberufen
auf Sonntag, den 12. März 2023, um die Gesamterneuerung der Pfarreiräte vorzunehmen (Art.
55 KPRR).

² Der zweite Wahlgang wird auf Sonntag, den 2. April 2023, angesetzt (Art. 79 KPRR).

Art. 2 Kandidatenlisten

Die Kandidatenlisten müssen bis spätestens am Montag, den 30. Januar 2023, um 12.00 Uhr
beim Pfarreisekretariat eingereicht werden (Art. 74 KPRR).

Art. 3 Stille Wahl

¹ Übertrifft die Zahl der Kandidaten nicht die Zahl der zu wählenden Pfarreiräte, so werden
alle Kandidaten vom amtierenden Pfarreirat ohne vorgängigen Wahlgang für gewählt erklärt,
und dies bis spätestens am Montag, den 6. Februar 2023. Der Entscheid des Pfarreirates wird
unverzüglich öffentlich angeschlagen und dem Exekutivrat mitgeteilt (Art. 85 Abs. 1 KPRR).

² Ist die Zahl der stillschweigend gewählten Kandidaten kleiner als die Zahl der zu
besetzenden Pfarreiratssitze, so findet für die verbleibenden Sitze eine Wahl ohne Einreichung
von Wahllisten nach dem relativen Mehr statt; diese Wahl wird am gleichen Tag durchgeführt
wie der zweite Wahlgang der Pfarreiratswahlen (Art. 85 Abs. 2 und 89 KPRR).

Art. 4 Urnengang

¹ Sind in den Listen mehr Kandidaten als die Zahl der zu besetzenden Sitze aufgeführt, so
findet ein erster Wahlgang nach dem absoluten Mehr statt (Art. 78 KPRR).

² Sind nach dem ersten Urnengang noch Sitze zu besetzen, und ist die Zahl der Kandidaten
nach allfälligen Rückzügen höher als die Zahl der zu besetzenden Sitze, so findet ein zweiter
Wahlgang nach dem relativen Mehr statt (Art. 80 und 81 KPRR); dabei darf die Zahl der
Kandidaten die doppelte Zahl der zu besetzenden Sitze nicht überschreiten (Art. 79 KPRR).

³ Sind nach dem ersten Urnengang noch Sitze zu besetzen, und ist die Zahl der Kandidaten
nach allfälligen Rückzügen gleich hoch wie die Zahl der zu besetzenden Sitze, so sind diese
Kandidaten in stiller Wahl gewählt. Der Entscheid des Pfarreirates wird unverzüglich
öffentlich angeschlagen und dem Exekutivrat mitgeteilt (Art. 85 KPRR).

⁴ Sind nach dem ersten Urnengang noch Sitze zu besetzen, und ist die Zahl der Kandidaten nach allfälligen Rückzügen kleiner als die Zahl der zu besetzenden Sitze, so sind die Kandidaten in stiller Wahl gewählt, und es findet für die verbleibenden Sitze ein zweiter Wahlgang nach dem relativen Mehr und ohne Einreichung von Listen statt. Der Entscheid des Pfarreirates wird unverzüglich öffentlich angeschlagen und dem Exekutivrat mitgeteilt (Art. 85 KPRR).

Art. 5 Wahl ohne Einreichung von Listen

Sind keine Listen vorhanden, so wird ein erster Wahlgang nach dem absoluten Mehr, und falls notwendig ein zweiter Wahlgang nach dem relativen Mehr durchgeführt (Art. 87 bis 90 KPRR).

Kapitel II Stimmrecht und Wählbarkeit

Art. 6 Ausübung der kirchlichen politischen Rechte

¹ Wahlberechtigt ist jeder Stimmberechtigte der Pfarrei ab vollendetem sechzehnten Altersjahr, der seinen politischen Wohnsitz in der Pfarrei hat (Art. 7 Abs. 1 Statut und Art. 2 KPRR).

² Wählbar ist jeder Stimmberechtigte der Pfarrei, der das achtzehnte Altersjahr vollendet hat (Art. 7 Abs. 2 Statut).

³ Ausländer haben dieselben Rechte wie die Schweizer.

Kapitel III Stimmregister

Art. 7 Stimmregister

¹ Jede Pfarrei führt ein Stimmregister nach den Artikeln 4 bis 7 KPRR.

² Der Pfarreirat sorgt für die Nachführung des Stimmregisters und vergewissert sich vor jedem Urnengang, dass die nötigen Eintragungen und Löschungen vorgenommen wurden (Art. 4 Abs. 3 KPRR).

³ Der Pfarreirat schliesst das Stimmregister am Dienstag, den 7. März 2023, bzw. bei einem zweiten Wahlgang am Dienstag, den 28. März 2023 (Art. 7 KPRR).

⁴ Die Pfarreien vergewissern sich bis spätestens acht Wochen vor den Wahlen der Mitarbeit der Gemeindebehörden für die Erstellung ihrer Stimmregister.

Kapitel IV Stimmrechtsausweis und Stimmmaterial

Art. 8 Stimmrechtsausweis

¹ Die Wähler weisen sich über ihre Stimmfähigkeit mittels eines Stimmrechtsausweises aus (Art. 12 KPRR).

² Das Pfarreimitglied, das seinen Stimmrechtsausweis nicht innerhalb der Fristen nach Artikel 9 erhalten hat, muss ihn im Pfarreisekretariat bis spätestens am Samstag, den 11. März

2023, um 12.00 Uhr bzw. für einen zweiten Wahlgang bis spätestens am Samstag, den 1. April 2023, um 12.00 Uhr verlangen.

Art. 9 Stimmmaterial

¹ Das Pfarreisekretariat händigt jedem stimmfähigen Pfarreimitglied (Art. 20 KPRR) bis spätestens am Donnerstag, den 2. März 2023, für den ersten Wahlgang bzw. bis spätestens am Dienstag, den 28. März 2023, für den zweiten Wahlgang folgendes Material aus:

- a) ein Stimmcouvert;
- b) eine leere Wahlliste;
- c) allfällig gedruckte Wahllisten;
- d) den Stimmrechtsausweis;
- e) ein Antwortcouvert.

² Das Pfarreimitglied, das das Stimmmaterial nicht erhalten hat, kann es beim Pfarreisekretariat oder anlässlich der Abstimmung im Wahlbüro verlangen (Art. 19 Abs. 4 KPRR).

Art. 10 Wahllisten

¹ Der Pfarreirat entscheidet über den Druck der Wahllisten und dessen Finanzierung (Art. 70 KPRR).

² Die Wählergruppen können ihre Wahllisten durch die Pfarrei auf deren Kosten verteilen lassen (Art. 72 KPRR).

Kapitel V

Wahlbüro und Wahllokal

Art. 11 Wahlbüro

Der Pfarreirat bestellt spätestens bis am Donnerstag, den 2. März 2023, ein Wahlbüro entsprechend den Artikeln 13 bis 16 KPRR.

Art. 12 Wahllokal

¹ Der Pfarreirat bestimmt das Wahllokal. Wenn nötig kann er gemäss Artikel 23 KPRR für die Pfarrei mehrere Wahllokale vorsehen.

² Er kann in Abmachung mit der oder den betroffenen Gemeinden vorsehen, dass der Urnengang in den Wahllokalen stattfindet, wo die eidgenössischen oder kantonalen Abstimmungen abgehalten werden.

Kapitel VI

Urnengang

Art. 13 Zeitpunkt des Urnengangs

¹ Der Urnengang wird für den ersten Wahlgang am Sonntag, den 12. März 2023, und für den zweiten Wahlgang am Sonntag, den 2. April 2023, mindestens von 11.00 bis 12.00 Uhr geöffnet (Art. 21 KPRR).

² Der Pfarreirat kann das Wahllokal auch am Freitag, den 10. März, und/oder am Samstag, den 11. März 2023, für den ersten Wahlgang und am Freitag, den 31. März, und/oder am Samstag, den 1. April 2023, für den zweiten Wahlgang öffnen (Art. 21 KPRR).

Art. 14 Vorzeitige Stimmabgabe

¹ Das Pfarreimitglied kann sein Stimmrecht brieflich oder durch Abgabe bei der Pfarrei vorzeitig ausüben, sobald es das Stimmmaterial erhalten hat (Art. 26 Abs. 1 KPRR).

² Es muss auf dem Stimmrechtsausweis unterschreiben; andernfalls ist die Stimme ungültig (Art. 26 Abs. 2 KPRR).

³ Das geschlossene Antwortcouvert, welches den Stimmrechtsausweis und das Stimmcouvert enthält, in dem sich einzig die Wahlliste befinden darf, muss (Art. 26 Abs. 3 KPRR):

- a) entweder rechtzeitig der Post übergeben werden, so dass er vor der Schliessung des Urnengangs beim Wahlbüro eintrifft. Die Portokosten gehen grundsätzlich zu Lasten der stimmberechtigten Person. Nicht oder ungenügend frankierte Couverts werden zurückgewiesen;
- b) oder bis spätestens eine Stunde vor der Öffnung des Stimmlokals am Sonntag beim Pfarreisekretariat oder an einer vom Pfarreirat bezeichneten Ort abgegeben werden.

Kapitel VII

Schliessung des Urnengangs und Auszählung

Art. 15 Schliessung des Urnengangs

Der Präsident des Wahlbüros schliesst den Urnengang um 12.00 Uhr am Sonntag, den 12. März 2023 für den ersten Wahlgang bzw. am 2. April 2023 für den zweiten Wahlgang und lässt das Wahllokal abschliessen (Art. 27 KPRR).

Art. 16 Auszählung

Die Auszählung der Stimmen (Öffnung der Urnen, Eliminierung der nicht vorschriftsgemässen Couverts, Öffnung der Couverts, Auszählung der Wahllisten, Verfassung des Protokolls usw.) erfolgt gemäss den Artikeln 28 bis 33 KPRR.

Art. 17 Übermittlung des Protokolls

Ein Exemplar des Protokolls des Urnengangs wird unverzüglich dem Exekutivrat zugesandt (Art. 34 Abs. 2 KPRR).

Art. 18 Veröffentlichung

Die Ergebnisse der Pfarreiratswahlen werden öffentlich angeschlagen (Art. 83 KPRR). Die Namen der Gewählten und der Pfarreien können auf den Internetseiten der kirchlichen Körperschaften veröffentlicht werden.

Art. 19 Aufbewahrung und Vernichtung der Akten

¹ Ein Exemplar des Protokolls über die Handlungen des Wahlbüros wird im Pfarreiarchiv aufbewahrt (Art. 36 KPRR).

² Die Akten des Urnengangs (Couverts, Zettel, Listen, Rekapitulationstabellen und andere) werden im Pfarreiarchiv hinterlegt; sie werden nach Ablauf der Beschwerdefristen vernichtet (Art. 36 KPRR).

Kapitel VIII

Fristentafel

Art. 20 Terminplan

Um die Aufgabe der Behörden und die Ausübung des Wahlrechts zu erleichtern, wird der folgende Terminplan erstellt:

Januar 2023

Montag, 30. Letzter Tag bis 12.00 Uhr, um die Kandidatenlisten beim Pfarreisekretariat einzureichen (Art. 74 KPRR)

Februar 2023

Montag, 6. Letzter Tag bis 12.00 Uhr für die Unterzeichner, um die Namen und Vornamen der Ersatzkandidaten sowie die übrigen Angaben nach Artikel 63 Absatz 3 KPRR beim Pfarreisekretariat einzureichen (Art. 66 Abs. 2 KPRR)

Montag, 6. Letzter Tag für den Pfarreirat, um die in stiller Wahl gewählten Kandidaten als gewählt zu erklären.

März 2023

Donnerstag, 2. Letzter Tag, um den Pfarreibürgern das Stimmmaterial auszuhändigen (Art. 20 KPRR)

Donnerstag, 2. Letzter Tag für den Pfarreirat, um das Wahlbüro zu bestellen (Art. 13 Abs. 1 KPRR)

Dienstag, 7. Schliessung des Stimmregisters für den 1. Wahlgang (Art. 7 Abs. 1 KPRR)

Sonntag, 12. Datum des ersten Wahlgangs

Nach dem ersten Wahlgang

Mittwoch, 15. Letzter Tag bis 12.00 Uhr für einen Kandidaten, der sich zum zweiten Wahlgang stellen kann, um das Pfarreisekretariat über seinen Rückzug zu informieren (Art. 80 Abs. 1 KPRR)

Mittwoch, 15. Letzter Tag bis 12.00 Uhr für ein Pfarreimitglied, um bei Wahlen ohne Einreichung von Listen seine Wahl abzulehnen (Art. 88 Abs. 3 KPRR)

- Freitag, 17. Letzter Tag bis 12.00 Uhr, um dem Pfarreisekretariat die Namen der neuen Kandidaten mitzuteilen, die jene ersetzen, die sich für den zweiten Wahlgang zurückgezogen haben (Art. 80 Abs. 2 KPRR)
- Freitag, 17. Letzter Tag bis 18.00 Uhr, um die Angaben über die Kandidaten zu berichtigen oder zu ergänzen (Art. 80 Abs. 3 KPRR)
- Dienstag, 28. Letzter Tag, um dem Pfarreibürger das Stimmmaterial für den 2. Wahlgang auszuhändigen (Art. 20 KPRR)
- Dienstag, 28. Schliessung des Stimmregisters für den 2. Wahlgang (Art. 7 Abs. 1 KPRR)

April 2023

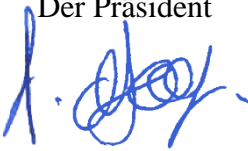
- Sonntag, 2. Datum des zweiten Wahlgangs (Art. 72 Abs. 2 KPRR)


Kapitel IX Schlussbestimmung

Art. 21 Veröffentlichung

- ¹ Dieser Beschluss wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt sofort in Kraft.
- ² Er wird jeder Pfarrei zugestellt. Diese hat ein Exemplar öffentlich anzuschlagen.

Beschlossen vom Exekutivrat, in Freiburg, am 11. Oktober 2022.

Der Präsident

Patrick Mayor

Der Generalsekretär

David Neuhaus

Sommaire

Kapitel I Allgemeine Bestimmungen	2
Art. 1 Einberufung	2
Art. 2 Kandidatenlisten	2
Art. 3 Stille Wahl	2
Art. 4 Urnengang	2
Art. 5 Wahl ohne Einreichung von Listen	3
Kapitel II Stimmrecht und Wählbarkeit	3
Art. 6 Ausübung der kirchlichen politischen Rechte	3
Kapitel III Stimmregister	3
Art. 7 Stimmregister	3
Kapitel IV Stimmrechtsausweis und Stimmmaterial	3
Art. 8 Stimmrechtsausweis	3
Art. 9 Stimmmaterial	4
Art. 10 Wahllisten	4
Kapitel V Wahlbüro und Wahllokal	4
Art. 11 Wahlbüro	4
Art. 12 Wahllokal	4
Kapitel VI Urnengang	4
Art. 13 Zeitpunkt des Urnengangs	4
Art. 14 Vorzeitige Stimmabgabe	5
Kapitel VII Schliessung des Urnengangs und Auszählung	5
Art. 15 Schliessung des Urnengangs	5
Art. 16 Auszählung	5
Art. 17 Übermittlung des Protokolls	5
Art. 18 Veröffentlichung	5
Art. 19 Aufbewahrung und Vernichtung der Akten	5
Kapitel VIII Fristentafel	6
Art. 20 Terminplan	6
Kapitel IX Schlussbestimmung	7
Art. 21 Veröffentlichung	7



Boulevard de Pérolles 38, CH-1700 Fribourg

+41 26 426 34 00
www.kath-fr.ch | cec@cath-fr.ch